

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Bebauungsplan Ost 386

„Anton-Klein-Straße / Eisenhüttenstraße / Wachendorffstraße / Caspar-Strack-Weg /
Ernst-Baier-Weg“ in Ratingen



Verfasser

ISR Stadt + Raum GmbH & Co.KG
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Fon: 02129 / 566 20 91-0
Fax: 02129 / 566 20 91-6
mail@isr-haan.de

ISR
INNOVATIVE
STADT+
RAUM
PLANUNG
GmbH & Co.KG

Gliederung

| | |
|---|-----------|
| 1. Einführung | 3 |
| 2. Geltungsbereich | 3 |
| 3. Projektbeschreibung..... | 4 |
| 3.1 Realnutzung / Biotopausstattung | 6 |
| 3.2 Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene | 7 |
| 4. Ergebnisse - Stufe 1 - der ASP | 7 |
| 4.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren / Auswertung von Informationssystemen | 7 |
| 4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren..... | 8 |
| 4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren..... | 8 |
| 4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren | 9 |
| 4.2 Auswertung von Informationssystemen | 10 |
| 4.3 Ergebnisse des Arten- und Habitatabgleiches | 12 |
| 4.3.1 Zusammenfassung – Stufe 1 der Artenschutzprüfung | 16 |
| 5. Fazit | 16 |
| 6. Quellenverzeichnis..... | 17 |

1. Einführung

Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Ost 386 wird auf Grundlage des § 13a BauGB vorgenommen. Für die Änderung des Bebauungsplanes wird auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig.

Obleich auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine entsprechende landschaftsökologische Begutachtung im Zuge des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB verzichtet werden kann, wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie Begehungen des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen, und zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG verursacht wird.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Ratingen – Ost und ist im Süden durch die Eisenhüttenstraße, im Westen durch die Wachendorffstraße, im Norden durch die öffentliche Grünfläche mit dem Sandbach und im Osten durch den Ernst- Baier- Weg begrenzt.

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Ratingen, Flur 25 und umfasst die Flurstücke 707, 734, 892, 893, 894, 895, 896, 897 und teilweise das Flurstück 706. Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von rd. 1,15 ha.

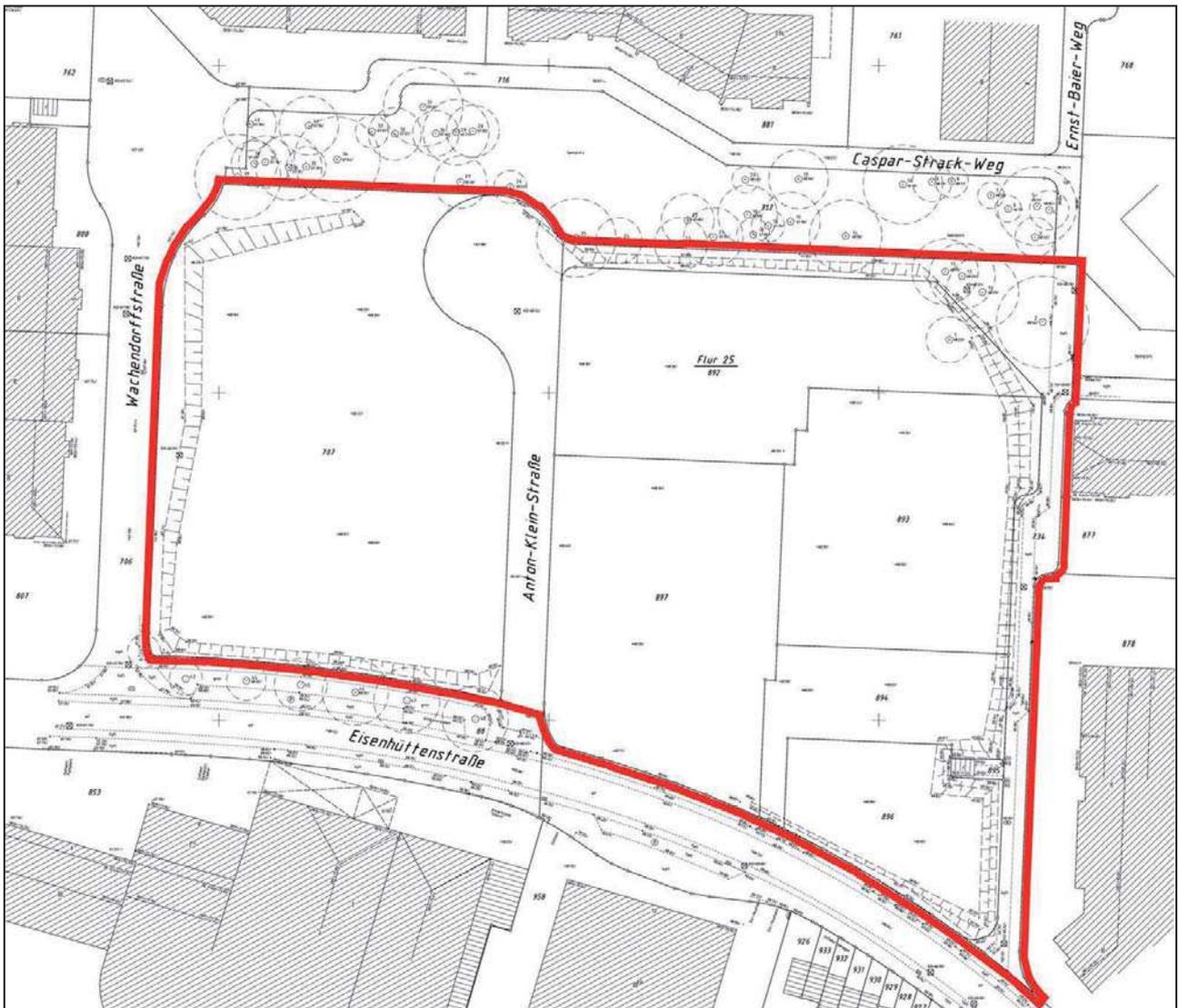


Abb. 1: Katastrerauszug mit Darstellung des Geltungsbereiches

3. Projektbeschreibung

Für das Plangebiet konnte die bislang angestrebte Entwicklung der Gewerbeflächen nicht erfolgreich vollzogen werden. In den vergangenen Jahren wurde für das Plangebiet bereits ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet, dieses konnte jedoch nicht zu Ende geführt werden. Inhalt des vorausgegangenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes O 360 „Eisenhüttenstraße“ war es, Planungsrecht für eine drei- bis viergeschossige Seniorenwohnanlage mit Pflegeheim und im Erdgeschoss integrierten Einzelhandelsflächen und einem hauseigenen Bistro sowie Räumen für freie Berufe (z.B. Ärzte) zu schaffen. Der Vorhabenträger hat das Planvorhaben jedoch nach den frühzeitigen Beteiligungsschritten nicht fortgeführt.

Das bestehende Planungsrecht ermöglicht im Wesentlichen eine verdichtete Büronutzung innerhalb eines eingeschränkten Gewerbegebietes. Es hat sich jedoch in den letzten 15 Jahren kein weiterer Entwicklungsbedarf für ein „Gewerbegebiet mit besonderen Einschränkungen“ gezeigt.

Erst nach Rechtskraft des B-Plans Ost 172, 1. Abschnitt, 2. Änderung „Teil A“ und nach der Änderung des Sanierungskonzeptes und -vertrages wurde die Altlast im Jahr 2001 gemäß den An-

forderungen des Bundesbodenschutzgesetzes saniert. Die vorhandenen Bodenkontaminationen wurden vollständig eingekapselt.

Erst seit diesem Zeitpunkt bestehen die Voraussetzungen für die Neustrukturierung des Eisenhüttenengeländes bzw. die Ansiedlung sensiblerer Nutzungsarten.

Ziel der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung des Plangebietes. Es ist eine Wohnbebauung mit barrierefreien Wohnungen und Servicewohnen mit Betreuungskonzept geplant. Insgesamt sollen rd. 90 Wohneinheiten innerhalb des Plangebietes geschaffen werden. Durch die Integration des Bauvorhabens in das gewachsene Wohnumfeld soll auch die städtebauliche Lücke geschlossen werden, die das umliegende Wohngebiet vollendet.

Mit der zunehmenden Bedeutung Ratingens als dynamischer Wirtschaftsstandort ist zugleich die Attraktivität als Wohnstandort und die Nachfrage nach Wohnraum gestiegen. Die Wohnbauflächenneuausweisung bis 2020 soll auf einen Orientierungswert für 90.000 Einwohner ausgerichtet werden. Entsprechend der Wohnbauflächenbedarfsberechnung der Stadt Ratingen 2009 besteht nach Abzug des vorhandenen Wohnbauflächenpotenziales ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von ca. 50 ha. Die Deckung dieses Bedarfs soll vorrangig über gezielte Innenentwicklung erfolgen. Mit der Realisierung eines Wohngebietes an diesem Standort sind wegen der vorhandenen Infrastruktur keine Neuinvestitionen für zusätzliche öffentliche Infrastrukturmaßnahmen verbunden und die vorhandenen Einrichtungen im Umfeld können besser ausgelastet werden.

Auch müssen bezüglich des Wohnraumbedarfs die altengerechten Belange zunehmend berücksichtigt werden. In den nächsten Jahren und Dekaden wird der Anteil an älteren Menschen statistisch merklich zunehmen. Die Nachfrage nach entsprechenden Wohnformen und Infrastruktureinrichtungen wird somit stetig steigen. Die Schaffung eines entsprechenden Angebotes für barrierefreies Wohnen (ggf. Seniorenwohnungen) und Service-Wohnen ist sinnvoll im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Im Bereich des Service-Wohnens sollen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können. Im Erdgeschoss sind ein Betreuungspunkt sowie Gemeinschaftsräume geplant. Innerhalb des Plangebietes können somit unterschiedliche Ziel- und Altersgruppen angesprochen werden, und es kann ein generationenübergreifendes Wohnen ermöglicht werden.

Es soll ein Vorhaben realisiert werden, dass sich den Anforderungen des demographischen Wandels stellt. Den Bedürfnissen einer auch in der Stadt Ratingen zunehmenden Bevölkerungsgruppe wird damit ein attraktives Wohnangebot in einem in das Stadtgefüge gut integrierten Standort unterbreitet.

Für eine wohnbauliche Entwicklung auf der Fläche sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen über den rechtskräftigen Bebauungsplan Ost 172, 1. Abschnitt, 2. Änderung, Teil A zurzeit nicht gegeben. Es ist daher beabsichtigt, einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, um die Fläche einer geordneten städtebaulichen Nutzung als Wohngebiet auf Grundlage des Baugesetzbuches zuzuführen. Ziel der Planung ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Ratinger Bevölkerung insbesondere im Wohnbausektor in Ergänzung zu der vorhandenen wohnbaulichen Struktur des Umfeldes.

3.1 Realnutzung / Biotopausstattung

Das Plangebiet liegt eingerahmt von bestehenden Siedlungsstrukturen (Wohngebäuden und Verkehrsstrukturen) auf einer ehem. Industriebrache, welche sich ggw. durchgängig als niedrige Wiesenfläche ohne hervorzuhebenden Gehölzbewuchs darstellt. Im zentralen Bereich der Fläche befinden sich ältere Fahrspuren von Baufahrzeugen in denen sich durch Bodenverdichtung wechselfeuchte Bereiche mit Seggen- und Binsenbewuchs etabliert haben. Im Zuge von Pflegemaßnahmen in den Vorjahren wurden nahezu alle bis dahin bestehenden Pioniergehölzstrukturen (Birken und Weiden) von der Fläche entfernt. Im nordwestlichen Plangebiet sind zwei Bäume (Schwarzerle und Weide) verblieben, welche jedoch auf Grund ihrer Stammdurchmesser / -beschaffenheiten keine Artenschutzrelevanz haben. Die Wiesenfläche stellt sich bis auf die Seggen-/Binsbereiche als überwiegend arten- und strukturarm dar. Durch die umlaufenden Straßen- und Wegeverbindungen des Siedlungsbereiches wird eine Vielzahl von audio-visuellen Störimpulsen in die Fläche getragen, welche eine erhöhte Scheuch- und Meidewirkung auf das potenzielle Arteninventar haben können. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft der Sandbach, welcher in Teilen befestigt bzw. durch Siedlungseinwirkungen (Zutritt, Eingriffe in den Gewässerlauf) keine präferierten Eigenschaften als Lebensraum bzw. Wanderterritorium für Amphibien besitzt.



Abb. 2: Luftbild mit Geltungsbereich (Quelle: Tim Online NRW)

3.2 Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Nach Recherche in der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW @linfos liegen keine Schutzgebiete oder Kartierungen im Plangebiet vor.

4. Ergebnisse - Stufe 1 - der ASP

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, die von der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) benannten sog. „planungsrelevanten Arten“. Demnach ist es u.a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde eine Artenschutzprüfung für das Plangebiet durchgeführt.

Der für die Artenschutzprüfung relevante Untersuchungsraum sowie Untersuchungsschwerpunkte wurden im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann abgestimmt.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten wird in drei Schritten vorgenommen

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> erst wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und ggf.

Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

4.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren / Auswertung von Informationssystemen

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend werden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatsstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt.

In der ersten Stufe wurde durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu wurde anhand der Liste der planungsrelevanter Arten des Messtischblattes 4707 (Mettmann) die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Plangebiet vorhandenen Habitatsstrukturen verglichen und im Rahmen von Kartierungen in der Örtlichkeit überprüft, so dass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatsflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Auf Grund der geringen Arten- und Strukturvielfalt sind hier keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Vorhaben weitestgehend vernachlässigt werden, da das Plangebiet auf Grund der bereits bestehenden Verkehrsstrukturen sowie der umlaufend geschlossenen Siedlungsstrukturen, eine geringe Funktion als Wanderterritorium besitzt.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden.

Eine erhöhte Störeffindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen.

Durch die baubedingten Wirkfaktoren können allenfalls tagsüber temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Diese stellen jedoch keine erhebliche artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen dar.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z.B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Durch die baubedingten Wirkfaktoren können z.B. durch Baukräne, Baustellenfahrzeuge und Lieferverkehre temporäre Störungen und Scheuchimpulse auf empfindliche Tierarten auslösen. Durch die geringe Arten- und Strukturvielfalt der Biotopausstattung im Plangebiet, können erhebliche artenschutzrelevante Beeinträchtigungen durch optische Störungen jedoch ausgeschlossen werden.

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Durch die Planung werden ökologisch geringwertige Biotopflächen überplant. Ein Verlust bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten planungsrelevanter Arten konnte im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht festgestellt werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Projekt vernachlässigt werden, da das Plangebiet bedingt durch die bestehende, umlaufende kompakte Wohnbebauung eine eher untergeordnete Funktion in puncto Wechselbeziehung / Wanderterritorium besitzt.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem weitgehenden Verlust der bisher im Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen und Habitate. Potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten können u.U. nach Realisierung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfinden.

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung kann es u.U. durch Baumaßnahmen generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen vermeiden werden.

Bei Durchführung der hier beschriebenen Planung sind jedoch nur geringe Lärmimmissionen durch die neue Wohnnutzung (barrierefreies > altengerechtes, betreutes Wohnen) und den damit verbunden sehr geringen Quell- und Zielverkehren verbunden. In Bezug auf die bestehenden, umlaufenden Wohn- und Verkehrsstrukturen kann das Plangebiet als gering vorbelastet eingestuft werden.

Bei Umsetzung der Planung sind keine lärmbedingten Beeinträchtigungen für potenzielle planungsrelevante Arten zu erwarten.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden.

Bei Umsetzung der Planung wird eine locker angeordnete, höhenbegrenzte Bebauung im Plangebiet realisiert. Die geringe Anzahl der zu erwartenden Verkehrsbewegungen sowie durch die Wohnnutzung bedingte optischen Störimpulse stellen kein erhöhtes Gefährdungspotenzial für Tiergruppen und -arten im Plangebiet dar.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da im Plangebiet auf Grund der locker angeordneten Gebäudekörper und Verkehrsflächen große unverbaute Freiraumstrukturen verbleiben werden, ist das zu erwartende Kollisionsrisiko allenfalls sehr gering.

4.2 Auswertung von Informationssystemen

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde unter www.naturschutzfach-informationssysteme-nrw.de geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4707 (Mettmann) im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt worden:

(KlGehoel) - Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

(FettW) - Fettwiese

| Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4707 | | | | | |
|---|-------------------------|----------------|--------------------------------|-----------|-------|
| (Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4707 nach Lebensraumtypen) | | | | | |
| Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleenen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen und -weiden. | | | | | |
| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | KIGehoeel | FettW |
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | | |
| Säugetiere | | | | | |
| Eptesicus serotinus | Breitflügelfledermaus | Art vorhanden | G | X | X |
| Myotis daubentonii | Wasserschwammfledermaus | Art vorhanden | G | X | (X) |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | Art vorhanden | G | X | (X) |
| Nyctalus noctula | Großer Abendsegler | Art vorhanden | G | WS/WQ | (X) |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Art vorhanden | G | XX | (X) |
| Vögel | | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | sicher brütend | G | X | (X) |
| Accipiter nisus | Sperber | sicher brütend | G | X | (X) |
| Alauda arvensis | Feldlerche | sicher brütend | | | XX |
| Anthus pratensis | Wiesenpieper | sicher brütend | G↓ | | XX |
| Athene noctua | Steinkauz | sicher brütend | G | XX | XX |
| Buteo buteo | Mäusebussard | sicher brütend | G | X | (X) |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | sicher brütend | G↓ | | (X) |
| Dryobates minor | Kleinspecht | sicher brütend | G | X | (X) |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | sicher brütend | G | X | (X) |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | sicher brütend | G | X | X |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | sicher brütend | G↓ | | X |
| Locustella naevia | Feldschwirl | sicher brütend | G | XX | X |
| Oriolus oriolus | Pirol | sicher brütend | U↓ | X | |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | sicher brütend | U | X | (X) |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | sicher brütend | U↓ | X | X |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | sicher brütend | U↓ | XX | (X) |
| Strix aluco | Waldkauz | sicher brütend | G | X | (X) |
| Tyto alba | Schleiereule | sicher brütend | G | X | X |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | sicher brütend | G | | X |
| Amphibien | | | | | |
| Alytes obstetricans | Geburtshelferkröte | Art vorhanden | U | | X |
| Rana lessonae | Kleiner Wasserfrosch | Art vorhanden | G | (X) | (X) |
| Triturus cristatus | Kammolch | Art vorhanden | G | X | (X) |
| Reptilien | | | | | |
| Lacerta agilis | Zauneidechse | Art vorhanden | G↓ | X | |

Abb. 1 – LANUV Messtischblatt 4707 (Mettmann)

4.3 Ergebnisse des Arten- und Habitatabgleiches

Anhand eines Abgleiches der lokalen Habitatsstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes und den durchgeführten Kartierungen konnten die folgenden Arten für eine detaillierte Betrachtung ermittelt werden:

Säugetiere

Fledermäuse

Die offene, unverbaute Wiesenfläche kann ein potenzielles Jagdgebiet / Nahrungshabitat für die an den Siedlungsraum angepasste Fledermausarten darstellen. Hier ist in Bezug auf die genannten Arten des MTB 4707 primär die Zwergfledermaus zu nennen, welche als Kulturfolger weitverbreitet und zahlreich im Siedlungsbereich vorkommt und die beleuchteten Straßenfluchten verstärkt für die Jagd nutzt. Im Plangebiet stocken derzeit lediglich zwei Bäume (Schwarzerle, Weide) welche auf Grund ihrer Stammdurchmesser jedoch nicht als adäquate Quartiersbäume in Frage kommen.

Die bei Umsetzung der Planung im Plangebiet verbleibenden Freiflächen sowie dem Plangebiet anschließende Siedlungsbereichen stehen den kulturfolgenden Fledermausarten (primär Zwergfledermaus) weiterhin als attraktives Jagdhabitat zur Verfügung.

Das Jagdverhalten der Fledermäuse wird sich durch die Realisierung der Bebauung nicht nachhaltig verändert, da in der Regel diese auch über den neuen Siedlungsbereichen jagen. Darüber hinaus sind an das Plangebiet anschließend adäquate Bereiche und Leitlinien zu finden, über welche die Jagd unverändert geschehen kann.

Vorkommen von planungsrelevanten Säugetierarten kommen allenfalls als Nahrungsgäste in Frage.

Amphibien

Für die im Messtischblatt 4707 aufgeführten Reptilienarten Geburtshelferkröte, Kleiner Wassersch, Kammmolch, Kreuzkröte befinden sich im Plangebiet keine arttypischen Reproduktionsgewässer (Kleingewässer, Teiche). Wechselfeuchte Bereiche sind nur als sehr kleine Fläche im zentralen Bereich der Wiesenfläche anzutreffen. Dort haben sich in alten Baufahrzeugspurrillen (Altlastensanierung) wechselfeuchte Zonen mit Binsen und Seggen etabliert. Während des Kartierungszeitraumes konnte dort trotz mehrerer Regenereignisse in den Vortagen kein anstehendes Oberflächenwasser festgestellt werden.



Abb. 2: Spurrillen mit Binsen und Seggen

Unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches verläuft der Sandbach. Ein ca. 30-50 cm breiter Bachlauf, der leicht mäandrierend entlang der Nordflanke des Plangebietes fließt. Das Gewässer bzw. die Uferbereiche sind in Großteilen gestaltet bzw. baulich eingefasst und weisen eine sehr geringe Naturnähe auf. Teilbereiche des Baches sind verrohrt bzw. durchlaufen einen Spielplatzbereich und sind dort stark beeinträchtigt. Eine Eignung des Bachlaufes für die planungsrelevanten Amphibien des MTB kann dort abgesprochen werden.



Abb. 3: Sandbach mit befestigter Bachsohle und- ufern



Abb. 4: Sandbach als „Spielbereich“ im Siedlungsraum

Die Geländebegehungen sind im Zeitraum März / April 2013 erfolgt, dem für Amphibien typischen Balz-/ Fortpflanzungszeitraum. Im Rahmen der Kartierungen konnten keine Individuen bzw. Indikatoren für ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien festgestellt werden. Mit der Durchführung der Planung werden keine essentiellen Wanderkorridore oder Nahrungshabitate überplant. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten dieser Tiergruppe, welche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG auslösen, konnten nicht festgestellt werden.

Reptilien

Die einsetzende Flächenextensivierung stellt einen potenziellen Lebensraum für die Zauneidechse dar. Bedingt durch die umlaufenden Verkehrs- und Siedlungsflächen sind potenzielle Einzugs- und Wanderrouen der Zauneidechse ins/aus dem Plangebiet bereits stark beeinträchtigt.

Aufgrund der großen sonnenexponierte Wiesenfläche mit ersten extensiven Strukturen (angehende Flächenausprägung als Brachfläche) im nördlichen Bereich kann das Plangebiet als potenzielles Nahrungshabitat oder als arttypischer Lebensbereich für die Zauneidechse dienen.

Die Zauneidechse gehört zu den Reptilienarten, die sich relativ leicht nachweisen lassen. Durch systematisches Absuchen entsprechender reich strukturierte, offene Lebensbereiche (z.B. Hecken, Böschungen, sonnenexponierten Lagen) kann die Art gut durch Sichtnachweis kartiert werden. Das Plangebiet bietet mit seinen sukzessiven Ausprägungen potentielle Lebensräume für die Zauneidechse. Im Plangebiet befinden sich z.T. verfüllte, sandige Flächen mit ersten Ruderalstrukturen.

Ein qualitativer Nachweis der Zauneidechse ist meist schon bei einer Begehung pro Standort zu erbringen. Besonders geeignet sind die Monate April bis Juni sowie September. Die Nachweis-chance ist an Tagen mit wechselhafter Bewölkung oder, insbesondere im Sommer, an Sonnentagen nach längeren Regenperioden am höchsten (BLAB 1982a).

Im Rahmen der Geländekartierungen konnten keine Individuen bzw. keine lokale Population nachgewiesen werden. Zudem konnten im Rahmen der Begutachtung keine Feststellungen getroffen werden, dass das Plangebiet eine große Bedeutung als Wanderterritorium für Amphibien oder Reptilien besitzt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zauneidechse konnte nicht festgestellt werden.

Vögel

Die Untersuchungen konzentrieren sich im Gutachten auf die Erfassung von planungsrelevanten Vogelarten nach MUNLV (2007). Im Rahmen der Beobachtungen und Kartierungen wurden streng geschützte und landesweit gefährdete Arten, sowie ergänzend, nach Roter Liste (2008) regional gefährdete Arten sowie Zufalls-sichtungen untersucht.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Plangebiet potenzielle Nist- und Brutstätten für anspruchslöse europäische Vogelarten (sog. Allerweltsarten) vorzufinden sind.

In den wenigen im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen konnten mittels Fernglassuche keine Altnester bzw. Baumhöhlen lokalisiert werden, welche ggf. Indiz für Vorkommen von planungsrelevanten Nest- und Höhlenbrütern sein könnten.

Da im Plangebiet selbst keine Gebäudestrukturen vorhanden sind, können Nester der planungsrelevanten Mehl- und Rauchschnalbe ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Kartierung konnten zu dem keine jagenden Schnalben im Plangebiet verortet werden.

Die große Wiesenfläche kann bedingt durch ein dort erhöhtes vorkommende von Kleinnagern (Mäuse) ein potenzielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Greifvögel sein. Da mit der Überplanung der Wiesenfläche jedoch keine essentiellen Nahrungshabitats überformt werden, sind mit der Durchführung der Planung keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

4.3.1 Zusammenfassung – Stufe 1 der Artenschutzprüfung

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet kann mit letzter Sicherheit nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung konnten jedoch keine Fortpflanzungs-, Nist- und Brutstätten potenzieller planungsrelevanter Arten im Plangebiet nachgewiesen werden.

Anhand der Kartierungsergebnisse konnte festgestellt werden, dass die Biotopstruktur des Plangebietes eine überwiegend sehr geringe Arten- und Strukturvielfalt aufweist. Dem entsprechend konnte anhand der Vorprüfung ein geringes potenzielles Arteninventar im Plangebiet ausgemacht werden. In den reduziert bestehenden Gehölzstrukturen konnten mittels Sichtprüfung keine Altnester oder Baumhöhlen ausfindig gemacht werden.

In Hinblick auf eine mögliche Rodung der noch verbliebenen Gehölze im Plangebiet im Zuge der Baufreimachung, sollten im Sinne des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Fällung, Schnitt, Rodung von Gehölzen und / oder Hecken in der Zeit vom 1. März bis 30. September) entsprechende Hinweise und Empfehlungen mit in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG weiterhin im Vorfeld zu verhindern.

5. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mit Hilfe der Auswertungen der Prüfprotokolle des LANUV, dem Abgleich der Informationssysteme sowie einer Freilandkartierung die zuvor beschriebenen Artengruppen genauer untersucht.

Die in ihrer Biotopausstattung gering- und artenarm strukturierte Siedlungsbrache weist auch in Bezug auf das potenzielle Arteninventar eine sehr geringe Vielfalt auf. Die im Rahmen der Vorprüfung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) prognostizierten potenziellen Verdachtsfälle (Amphibien > Sandbach) konnten im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht bestätigt werden.

Bei der Durchführung der Planung werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst.

6. Quellenverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 7 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de), RECHERCHIERT AM 18.09.2012

LG NW - GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.07.2000 (GV NRW S. 568) ZULETZT GEÄNDERT AM 1.3.2005 (GV.NW. S. 191)

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATURSCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2010

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

Haan, 17.05.2013

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Christian Pott

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Stadt + Raum GmbH & Co.KG